S 78 KR 864/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Streitsache ist durch Beschluss des BSG vom 18.08.2022 an das Landessozialgericht zurückverwiesen worden.
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 78 KR 864/19
Datum	30.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 755/21 KH
Datum	16.03.2022

3. Instanz

Datum	18.08.2022

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SozialgerichtsÂ Dortmund vom 30.08.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 77.094,16 â¬ festgesetzt.

Â

<u>Tatbestand</u>

Im Streit ist eine Forderung auf RÃ¼ckerstattung einer geleisteten KrankenhausvergÃ¼tung in HÃ¶he von 77.094,16 â¬ im Behandlungsfall der bei der KlÃ¤gerin versicherten N im Zeitraum vom 11.02.2014 bis 19.10.2015.

Am 08.11.2018 ist ein als Klage bezeichnetes, undatiertes SchriftstÃ¼ck bei dem Sozialgericht (SG) KÃ¶ln eingereicht worden, mit dem die KlÃ¤gerin eine Forderung in HÃ¶he von 77.094,16 â¬ gegen den Beklagten geltend gemacht hat. Dieses SchriftstÃ¼ck ist nicht auf dem von der KlÃ¤gerin Ã¼blicherweise verwendeten Briefkopf gedruckt, enthÃ¤lt kein Aktenzeichen, keinen Namen oder KÃ¼rzel eines Bearbeiters und keine Unterschrift. Weiterhin sind in dem SchriftstÃ¼ck bestimmte Textpassagen grau hinterlegt, im Einzelnen: Die Angabe des Sozialgerichts sowie dessen Fax-Nummer, Name und Anschrift des Beklagten, Name und Geburtsdatum der Versicherten, der Zeitraum des stationÃ¤ren Aufenthaltes, die die â€KV-Nr.â€ sowie der RÃ¼ckforderungsbetrag. In dem SchriftstÃ¼ck wird Bezug genommen auf die angeblich anliegende Verwaltungsakte der KlÃ¤gerin. Eine solche war dem SchriftstÃ¼ck jedoch nicht beigefÃ¼gt.

Unter dem 28.12.2018 haben sich die ProzessbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r die KlÃ¤gerin bestellt und den â€Klageantragâ€ hinsichtlich der Zinsen konkretisiert.

Die KlÃ¤gerin hat die Auffassung vertreten, die Klage sei am 08.11.2018 formwirksam erhoben worden. Aus der fehlenden Unterschrift, der fehlenden Verwendung eines Briefkopfs, der Nichtangabe eines Aktenzeichens und der fehlenden Angabe eines Verantwortlichen kÃ¶nne fÃ¼r sich genommen nicht geschlossen werde, dass es sich um einen bloÃen Entwurf gehandelt habe.

Das SG Dortmund hat die wegen Ã¶rtlicher UnzustÃ¤ndigkeit an sich verwiesene Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.08.2021 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt:

â€â¦In diesem Rahmen hat das Gericht festgestellt, dass die Klage bereits unzulÃ¤ssig ist.

Die auf die Erstattung von nach Meinung der KlÃ¤gerin Ã¼berzahlter KrankenhausvergÃ¼tung nebst Zahlung von Verzugszinsen gerichtete Klage ist als â€echteâ€ (isolierte) Leistungsklage gem. Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft, denn die Beteiligten bzw. Krankenkasse und KrankenhaustrÃ¤ger befinden sich in einem GleichordnungsverhÃ¤ltnis, in dem kein Verwaltungsakt zu ergehen hat. Ein Vorverfahren ist in einem solchen Fall nicht durchzufÃ¼hren, die Einhaltung einer Klagefrist nicht geboten (st. Rspr.; vgl. zur VergÃ¼tungsklage des KrankenhaustrÃ¤gers etwa Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 18. September 2008 â€ B 3 KR 15/07 R â€ juris (Rn. 10) m. w. N.; BSG, Urteil vom 19. April 2016 â€ B 1 KR 21/15 R â€ juris (Rn. 7) m. w. N.; vgl. zur Erstattungsklage der Krankenkasse etwa BSG, Urteil vom 21. April 2015 â€ B 1 KR 7/15 R â€ juris (Rn. 8) m. w. N.).

Die Klage ist jedoch deshalb unzulÃ¤ssig, weil es an einer dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gem. Â§ 90 SGG entsprechenden, wirksamen Klageerhebung fehlt.

Nach Â§ 90 SGG ist die Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle (hier irrelevant) oder â€schriftlichâ€ zu erheben.

Folge eines VerstoÃes gegen dieses Schriftformerfordernis ist die Unwirksamkeit der Klageerhebung (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 90 Rn. 9). Die wirksame Klageerhebung ist eine jederzeit von Amts wegen zu prÃ¼fende Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzung (vgl. a. a. O.). Eine unter VerstoÃ gegen zwingende Vorschriften wie das Schriftformerfordernis gem. Â§ 90 SGG erhobene Klage wird nach Meinung der Kammer rechtshÃ¤ngig, ist aber durch Prozessurteil (als un-zulÃ¤ssig) abzuweisen (vgl. FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 90 SGG (Stand: 13.08.2020), Rn. 42 m. w. N.; vgl. auch Binder in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 90 Rn. 9; offenbar a. A. bzgl. der RechtshÃ¤ngigkeit B. Schmidt a. a. O.).

An einer â schriftlichenâ Klage i. S. v. Â§ 90 SGG fehlt es hier.

Die Schriftform soll gewÃ¤hrleisten, dass der Inhalt der ErklÃ¤rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÃ¤ssig bestimmt werden kÃ¶nnen und die ErklÃ¤rung mit Wissen und Wollen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist. Was unter â schriftlichâ zu verstehen ist, ergibt sich aus dem SGG nicht. Die Vorschrift des Â§ 126 BGB ist hierfÃ¼r nicht heranzuziehen. Formvorschriften des bÃ¼rgerlichen Rechts kÃ¶nnen wegen der EigenstÃ¤ndigkeit des Prozessrechts weder unmittelbar noch entsprechend auf Prozesshandlungen angewendet werden. Das Merkmal der Schriftlichkeit schlieÃt nach dem Sprachgebrauch nicht ohne weiteres notwendig die handschriftliche Unterzeichnung ein. Dennoch ist in der Regel auch im sozialgerichtlichen Verfahren die eigenhÃ¤ndige Unterschrift erforderlich, um die ErklÃ¤rung zweifelsfrei zuordnen und zurechnen zu kÃ¶nnen. Zwar setzt Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG die eigenhÃ¤ndige Unterschrift zur Wirksamkeit der Klageerhebung nicht zwingend voraus (â sollâ), da bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch rechtsungewandte Personen Rechtsschutz suchen, allerdings ist erforderlich, dass sich aus dem eingereichten SchriftstÃ¼ck die Urheberschaft und der Wille des KlÃ¤gers zur Einreichung der Klage anderweitig ergibt. So genÃ¼gt beispielsweise die Einreichung von Fotokopien oder die Verwendung eines Faksimilestempels, wenn hierdurch der KlÃ¤ger eindeutig zu identifizieren ist. Bei juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts ist ein Beglaubigungsvermerk auf dem mit einem maschinenschriftlichen Namenszug versehenen Schriftsatz ausreichend (FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 90 SGG (Stand: 13.08.2020), Rn. 16-18 m. w. N.; vgl. zur Schriftform im Prozessrecht insbesondere auch BSG, Urteil vom 16. November 2000 â B 13 RJ 3/99 R â juris (Rn. 16 ff.) m. w. N.; vgl. auch Gemeinsamer Senat der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes, Beschluss vom 05. April 2000 â GmS-OGB 1/98 â juris und (auch zu den an SchriftstÃ¼cke einer KÃ¶rperschaft oder Anstalt des Ã¶ffentlichen Rechts oder einer BehÃ¶rde zu stellenden Anforderungen) Beschluss vom 30. April 1979 â GmS-OGB 1/78 â juris).

Nach Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG ist zwar eine eigenhÃ¤ndige Unterschrift des KlÃ¤gers bzw. der ihn vertretenden Person kein zwingender Inhalt der Klageschrift; insofern wird das Schriftformerfordernis aus Â§ 90 SGG fÃ¼r sozialgerichtliche Klageverfahren ein wenig relativiert (vgl. FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 92 SGG (Stand: 18.05.2021), Rn. 44); in dieser Hinsicht gilt damit

nicht exakt dasselbe wie fÃ¼r finanzgerichtliche Klagen (vgl. Â§ 64 Abs. 1 FGO und Â§ 65 FGO, der keine mit Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG vergleichbare einschrÃ¤nkende Regelung enthÃ¤lt; vgl. aus der Rechtsprechung des BFH etwa das Urteil vom 22. Juni 2010 â VIII R 38/08 â juris (Rn. 29-30)) und fÃ¼r verwaltungsgerichtliche Klagen (vgl. Â§ 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO und Â§ 82 VwGO, der ebenfalls keine vergleichbare Regelung enthÃ¤lt).

Jedoch ergibt sich aus dem Schriftformerfordernis fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren jedenfalls, dass die Person des Handelnden (Urheber) identifizierbar sein muss (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 90 Rn. 5 (a. E.) und weiter Rn. 5a ff.; Bayerisches LSG, Beschluss vom 25. November 2013 â L 16 AS 727/13 B ER â juris), und dass sich insgesamt aus dem Inhalt des eingereichten SchriftstÃ¼cks (ggf. nebst Anlagen) hinreichend deutlich ergibt, dass der KlÃ¤ger bzw. eine zu seiner Vertretung autorisierte Person einen ÃuÃerungswillen besaÃ, also den Willen, das SchriftstÃ¼ck in den Rechtsverkehr zu bringen.

Zweck der Unterschrift (gem. Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG) ist nÃ¤mlich die Identifizierung des KlÃ¤gers. Sie ist dann entbehrlich, wenn sich aus sonstigen UmstÃ¤nden zweifelsfrei ergibt, dass die Klage mit Wissen und Wollen des KlÃ¤gers oder Vertreters in den Rechts-verkehr gelangt ist. Es muss gewÃ¤hrleistet sein, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte ProzesserklÃ¤rung vorliegt, ferner, dass die ErklÃ¤rung von einer bestimmten Person herrÃ¼hrt und diese fÃ¼r den Inhalt die Verantwortung Ã¼bernimmt (vgl. FÃ¶llmer a. a. O., Rn. 46).

Auch wenn die Schriftform nicht zwingend die handschriftliche Unterzeichnung erfordert und Â§ 126 BGB nicht gilt, ermÃ¶glicht oft erst die Unterschrift die zweifelsfreie Zuordnung und Zurechnung einer ErklÃ¤rung â weist also Urheberschaft und Rechtsverkehrswillen nach (vgl. Jaritz in: beck-online.GROSSKOMMENTAR (BeckOGK) zum SGG, Gesamt-Hrsg: Roos/Wahrendorf, Stand: 01.05.2021, Â§ 90 Rn. 30). Eine Klage ohne eigenhÃ¤ndige Unterschrift ist daher nur wirksam, wenn die individuelle Zuordnung des Rechtsschutzbegehrens und die Unbedingtheit der Klageerhebung aus dem Inhalt des eingereichten SchriftstÃ¼cks â ggf. im Wege der Auslegung â erkennbar ist. Die Schriftform erfordert also auch im sozialgerichtlichen Verfahren grds. die eigenhÃ¤ndige Unterschrift der klagenden Partei unter dem das Verfahren erÃ¶ffnenden SchriftstÃ¼ck, kann aber ausnahmsweise fehlen, wenn sich auch ohne Unterschrift eine der Unterschrift vergleichbare GewÃ¤hr fÃ¼r die Urheberschaft und den Rechtsverkehrswillen ergibt (vgl. Jaritz a. a. O., Rn. 31).

Der BFH fÃ¼hrt in seinem o. g. Urteil vom 22. Juni 2010 â VIII R 38/08 â u. a. folgendes aus (juris: Rn. 30; Hervorhebungen nicht im Original): âDanach kann dem Zweck des Â§ 64 Abs. 1 FGO auch auf andere Weise entsprochen werden als durch eigenhÃ¤ndige Unterzeichnung des maÃgebenden SchriftstÃ¼ckes durch den Verfasser (â¦). So kann sich selbst aus einem nicht unterschriebenen bestimmenden Schriftsatz in Verbindung mit weiteren Unterlagen oder UmstÃ¤nden die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben (stÃ¤ndige Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts, vgl. â¦). Dementsprechend hat auch der BFH eine nur maschinenschriftlich unterschriebene Klageschrift wegen der auf den Streitfall bezogenen KlagebegrÃ¼ndung und beigefÃ¼gter Vorkorrespondenz in Verbindung mit dem Briefkopf des Einsenders nach den GesamtumstÃ¤nden als formwirksam i.S. des Â§ 64 Abs. 1 FGO angesehen (â¦). Danach kann gleichermaÃen in finanzgerichtlichen Verfahren dem Zweck des Â§ 64 Abs. 1 FGO in anderer Weise als mit der eigenhÃ¤ndigen Unterzeichnung bestimmen-der SchriftsÃ¤tze durch den Verfasser entsprochen werden, wenn feststeht, dass das SchriftstÃ¼ck keinen Entwurf betrifft, sondern dem Gericht mit Wissen und Wollen des Berechtigten zugeleitet worden ist (â¦).â

Kurz zusammengefasst ist eine formlos und ohne Unterschrift erhobene Klage nur dann wirksam erhoben, wenn die Person des KlÃ¤gers feststeht und nichts dafÃ¼r spricht, dass das SchriftstÃ¼ck ohne seinen Willen an das Gericht gelangt ist (vgl. BSG, Beschluss vom 18. November 2003 â B 1 KR 1/02 S â juris (Rn. 4); vgl. zudem nochmals BSG, Urteil vom 16. November 2000 â B 13 RJ 3/99 R â juris (Rn. 16 ff.)).

An diesem von der Kammer fÃ¼r zutreffend gehaltenen MaÃstab gemessen kann bei dem hier als âKlageschriftâ in Frage kommenden SchriftstÃ¼ck nicht davon die Rede sein, dass trotz der fehlenden, auch im sozialgerichtlichen Verfahren grds. gebotenen Unterschrift aufgrund anderer UmstÃ¤nde âfeststehtâ, dass es nicht bloÃ ein â dem Gericht ggf. versehentlich Ã¼bermittelter bzw. zufÃ¤llig zugegangener â Entwurf ist, sondern mit dem Willen einer autorisierten Person aus dem Haus der KlÃ¤gerin an das Gericht gelangt ist.

Das SchriftstÃ¼ck (bzw. wohl das Original zu dem vermutlich (s. o.) per Telefax Ã¼bermittelten SchriftstÃ¼ck) befindet sich auf einfachem weiÃem Papier, besitzt keinen Briefkopf, trÃ¤gt kein Datum, weist keinerlei StempelaufdrÃ¼cke auf, nennt kein Aktenzeichen, enthÃ¤lt keine Ortsangabe und beinhaltet keine handschriftliche Unterschrift oder âmaschinen-schriftlicheâ Unterschrift bzw. Schlussformel mit Beglaubigungsvermerk oder auch nur eine Paraphe und auch sonst keinerlei Angaben, die eine Identifikation eines/einer fÃ¼r die Verfassung und Einreichung bei Gericht verantwortlichen Mitarbeiters/in der als KlÃ¤gerin genannten Krankenkasse und eine PrÃ¼fung ihrer diesbezÃ¼glichen Autorisierung anhand der GeschÃ¤ftsverteilung bzw. bestehender Zeichnungsrechte / Prozessvollmachten erlauben wÃ¼rden. Zudem sind dem SchriftstÃ¼ck keine Anlagen (etwa VV oder Vorkorrespondenz) beigefÃ¼gt gewesen.

Es fehlt hier damit an sÃ¤mtlichen Ã¼blicherweise vorhandenen und gerade bei einer arbeitsteilig organisierten juristischen Person des Ã¶ffentlichen Rechts wie einer Krankenkasse (KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts, Â§ 29 Abs. 1 SGB IV und Â§ 4 Abs. 1 SGB V) zu erwartenden formalen und inhaltlichen Anhaltspunkten fÃ¼r eine dem Gericht mit Wissen und Wollen einer vertretungsberechtigten Person zugeleitete prozesseinleitende ErklÃ¤rung. Es liegen keine Indizien fÃ¼r einen Willen, das SchriftstÃ¼ck in den Rechtsverkehr zu bringen, vor.

Im Ergebnis entsteht vielmehr der Eindruck, dass nur ein nicht autorisierter Entwurf

vor-liegt (ebenso zu einem mit der im vorliegenden Fall eingereichten â□□Klageâ□□ offensichtlich im Wesentlichen identischen, von derselben KlÃ¤gerin stammenden SchriftstÃ¼ck der 10. Senat des LSG NRW im Urteil vom 19.04.2021 â□□ L 10 KR 925/19 â□□ n. v. (anonymisierte Fassung liegt der Kammer vor; Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) anhÃ¤ngig unter B 1 KR 47/21 B); ebenso derselbe Senat zu identischen Sachverhalten in drei weiteren, der Kammer nicht vorliegenden Entscheidungen vom selben Tag in den Verfahren L 10 KR 907/19 (NZB anhÃ¤ngig unter B 1 KR 49/21 B), L 10 KR 851/19 (NZB anhÃ¤ngig unter B 1 KR 48/21 B) und L 10 KR 27/20 (NZB anhÃ¤ngig unter B 1 KR 35/21 B)).

Auch die wohl erfolgte Ã□bermittlung per Telefax mit dem Text â□□2018/11/08 09:55:59 R Krankenkasse 1Â /2â□□ (bzw. â□□â□¦2Â /2â□□) in der Kopfzeile des Telefaxausdrucks (Bl. 1 f. GA) vermag diese Defizite nicht auszugleichen und eine Identifikation des konkreten Absenders und seiner Autorisierung zu ermÃ¶glichen bzw. das Nichtvorliegen eines Entwurfs zu bejahen â□□ dabei ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass in diesem Text nicht der ab-sendende Telefaxanschluss angegeben ist, so dass schon eine klare Zuordnung des Anschlusses zur KlÃ¤gerin ausscheidet.

Die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerseite im Schriftsatz vom 03.08.2021 bieten der Kammer nach grÃ¼ndlicher nochmaliger Ã□berprÃ¼fung keine Veranlassung, ihren vorstehend dar-gelegten, schon im Hinweisschreiben vom 23.07.2021 mitgeteilten Rechtsstandpunkt zu korrigieren. Insofern ist ergÃ¤nzend folgendes auszufÃ¼hren:

Die Kammer hat schon nicht angenommen, dass (auch) das Vorhandensein grau hinterlegter Textpassagen und / oder ein (hier ohnehin nicht vorliegender) Nichtversand per Telefax fÃ¼r das Vorliegen nur eines Entwurfs spreche. Die diesbezÃ¼glichen, vermutlich aus SchriftsÃ¤tzen zu anderen Verfahren Ã¼bernommenen Textbausteine gehen ins Leere.

Dass der aufgrund der Schaffung von Â§ 325 SGB V a. F. und Â§ 109 Abs. 5 SGB V Anfang November 2018 fÃ¼r die Krankenkassen entstandene Zeitdruck groÃ□ war, und dass gewisse Abstriche bei der â□□SchÃ¶nheitâ□□ bzw. bei den Inhalten von unter solchen Bedingungen entstehenden Klageschriften zu erwarten und zu akzeptieren sind, will die Kammer keineswegs in Abrede stellen. Gleichwohl muss ein MindestmaÃ□ an formalen Anzeichen fÃ¼r das Vorliegen einer Klage mit Rechtsverkehrswillen und nicht nur eines Entwurfs vorhanden sein und daran fehlt es nach den vorstehenden AusfÃ¼hrungen â□□ anders als Ã¼brigens bei allen anderen der Kammer bekannten Klagen anderer unter demselben Zeitdruck stehender Krankenkassen.

Individuelle Fall- und Patientendaten wÃ¤ren auch als Inhalt eines (fortgeschrittenen) Entwurfs zu erwarten. Ihr Vorhandensein indiziert daher keinen Rechtsverkehrswillen.

Die Kammer sieht sich auch in Ã□bereinstimmung mit Literatur und Rechtsprechung, wenn sie fÃ¼r eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts die o. g. Kriterien anlegt, auch wenn bei nicht anwaltlich vertretenen, juristisch

ungeÃ¼bten natÃ¼rlichen Personen ggf. bzgl. mancher Kriterien etwas niedrigere â□□HÃ¼rdenâ□□ anzulegen sein mÃ¶gen.

Die Kammer verkennt auch nicht die â□□Lebenswirklichkeitâ□□, wenn sie fÃ¼r mÃ¶glich hÃ¤lt, dass innerhalb von wenigen Tagen eine Vielzahl von Klagen â□□aus Versehenâ□□ im Briefkasten des Sozialgerichts gelandet sein kÃ¶nnte. Es erscheint zwar tatsÃ¤chlich eher unwahrscheinlich, dass alle der vorliegenden Klage in ihrer formalen InadÃ¤quanz entsprechenden Klagen der KlÃ¤gerin, die Anfang November im Rahmen der sog. â□□Klagewelleâ□□ bei dem SG Dortmund eingegangen sind, ohne Rechtsverkehrswillen der KlÃ¤gerin dort angelangt sind. Jedoch ist selbst dies keineswegs unmÃ¶glich und auÃ□erdem und vor allem besagt diese Unwahrscheinlichkeit eines globalen Fehlens jeglichen Rechtsverkehrswillens nichts fÃ¼r die Frage, ob gerade eine einzelne (potentielle) Klageschrift â□□ wie das hier vorliegende SchriftstÃ¼ck â□□ von einem solchen Willen getragen abgesandt oder in den Gerichtsbriefkasten eingeworfen worden ist. Es spricht konkret nichts dafÃ¼r, dass sich ein dazu autorisierter Mitarbeiter ausgerechnet des hier fraglichen SchriftstÃ¼cks mit Rechtsverkehrswillen entÃ¤uÃ□ert hat. Gerade dieses SchriftstÃ¼ck kÃ¶nnte ein solches gewesen sein, das sich noch im Entwurfsstadium befand, aus dem letztlich keine â□□fertigeâ□□ Klageschrift werden sollte und das versehentlich zusammen mit anderen SchriftstÃ¼cken zum Gericht gelangt ist. Die von der Kammer angelegten formalen Kriterien sind gerade dazu bestimmt und erforderlich, dass das Gericht in jedem Einzelfall eine Angrenzung zwischen einem irrtÃ¼mlich zugegangenen Entwurf und einem fertigen, verfahrenseinleitenden SchriftstÃ¼ck vornehmen kann. WÃ¼rde die Kammer der Argumentation der KlÃ¤gerin folgen, wÃ¼rde dies dazu fÃ¼hren, dass fÃ¼r diese Abgrenzung keine handhabbaren Kriterien mehr zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. â□¦â□□

Gegen den ihr am 13.09.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 21.09.2021 Berufung eingelegt.

Sie nimmt Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, dass bei der Auslegung des SchriftstÃ¼cks vom 08.11.2018 die UmstÃ¤nde der Ende 2018 kurzfristig geplanten EinfÃ¼hrung von modifizierten VerjÃ¤hrungs- und Ausschlussregeln durch das Pflegepersonal-StÃ¤rkungsgesetz zu berÃ¼cksichtigen seien. Die KlÃ¤gerin sei Anfang November 2018 gezwungen gewesen, innerhalb von nur zwei Tagen (zwischen der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Ausschlussfrist) Ã¼ber 300 Klagen auf RÃ¼ckzahlung von geleisteten KrankenhausvergÃ¼tungen rechtshÃ¤ngig zu machen, damit es nicht zu einem AusschluÃ□ der ErstattungsansprÃ¼che komme. Aus diesem Zeitdruck sei die unÃ¼bliche Form der Klageschrift erklÃ¤rlich. Die Formvorgaben seien nicht zwingend.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 30.08.2021 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 77.094,16 â□¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von zwei Prozentpunkten seit dem 23.08.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Mit Beschluss vom 13.12.2021 hat der Senat die Berufung unter AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessens gemÃ¤Ã□ Â§ 152 Abs 5 SGG der Berichterstatterin Ã¼bertragen, die zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wird zunÃ¤chst nach Â§ 153 Abs 2 SGG auf die zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheids Bezug genommen und insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen.

ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass zwar das Schriftformerfordernis des Â§ 90 SGG fÃ¼r das Prozessrecht des erstinstanzlichen sozialgerichtlichen Verfahrens eine eigenhÃ¤ndige Unterschrift nicht umfasst. Â§ 92 Abs 1 S 3 SGG bestimmt insoweit, die Vorschrift des Â§ 90 SGG konkretisierend, dass die Klage ua unterzeichnet sein soll (nicht: muss). Auch die Rechtsprechung hÃ¤lt eine eigenhÃ¤ndige Unterschrift grundsÃ¤tzlich nicht fÃ¼r erforderlich (vgl ua Gemeinsamer Senat der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes, Beschluss vom 30. April 1979 â□□ GmS-OGB 1/78, BGHZ 75, 340-352). Vielmehr soll die geforderte Schriftlichkeit lediglich gewÃ¤hrleisten, dass aus dem SchriftstÃ¼ck der Inhalt der ErklÃ¤rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÃ¤ssig entnommen werden kÃ¶nnen. AuÃ□erdem muss feststehen, dass es sich nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass das SchriftstÃ¼ck mit Wissen und Wollen der Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (Beschluss des GmS-OGB vom 30.04.1979, GmS-OGB 1/78 â□□ juris und Beschluss vom 5. 4. 2000 â□□ GmS-OGB 1/98 â□□ juris).

Wenn, wie hier, ein SchriftstÃ¼ck nicht unterzeichnet ist, muss aber auf andere Weise erkennbar sein, wer die Klage erhoben hat und dass sie mit dem Willen der KlÃ¤gerin in Verkehr gelangt ist (vgl hierzu sowie den weiteren Voraussetzungen fÃ¼r das in-Verkehr-Bringen Urteile des erkennenden Senats vom 15.03.2021, L 10 KR 27/20 und vom 19.04.2021, L 10 KR 851/19). Der Gesamteindruck des am 08.11.2018 beim SG eingegangenen fraglichen SchriftstÃ¼cks ist aus den bereits in der angefochtenen Entscheidung genannten GrÃ¼nden der eines Entwurfs. Insbesondere aufgrund der Formatierung, des fehlenden Briefkopfs und jeglichen

Fehlens der Benennung eines Verantwortlichen drÃ¤ngt sich dieser Eindruck auf.

Zudem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass bei einer BehÃ¶rde oder bei einer KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts (KÃ¶R), wie der KlÃ¤gerin, bestimmte Zeichnungs- und Beglaubigungsbefugnisse bestehen, damit gesichert ist, dass ein SchriftstÃ¼ck nicht ohne Einhaltung der erforderlichen Form und ohne entsprechende Legitimation des Bearbeiters in den Rechtsverkehr gelangt (vgl auch hierzu Urteile des erkennenden Senats vom 15.03.2021, L 10 KR 27/20 und vom 19.04.2021, L 10 KR 851/19). Bei einer KÃ¶R ist also dann, wenn alle Hinweise auf den Verantwortlichen fÃ¼r das SchriftstÃ¼ck fehlen, eher als bei einer natÃ¼rlichen Person, davon auszugehen, dass es nicht mit Wissen und Wollen der KÃ¶R in den Rechtsverkehr gelangt ist.

Auch aus den mit der BerufungsbegrÃ¼ndung erneut angefÃ¼hrten UmstÃ¤nde der Ende 2018 kurzfristig geplanten EinfÃ¼hrung von modifizierten VerjÃ¤hrungs- und Ausschlussregeln durch das Pflegepersonal-StÃ¤rkungsgesetz folgt nichts anderes, was das SG bereits zutreffend dargelegt hat. IÃ¼ ist gerichtsbekannt, dass keine andere Krankenkasse auÃer der KlÃ¤gerin aus Zeitdruck auÃerstande war, mit der Klageschrift die Schriftform des Â§ 90 SGG zu wahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs 1 S 1 SGG iVm Â§ 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

Es besteht kein Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs 2 SGG zuzulassen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§ 197a Abs 1 S 1, 1. HS SGG iVm Â§Â§ 63 Abs 2 , 52 Abs 1 und Abs 3, 47 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes.

Â

Erstellt am: 30.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024